

Vortrage der Klage zu beginnen, sodann der Beklagte sich mit der Antwort auf dieselbe und mit seinen Einreden vernehmen zu lassen. Ist die Sache dadurch noch nicht erschöpft, so wird mit wechselnden Vorträgen fortgeföhren, bis sie nach richterlichem Ermessen hinreichend erörtert ist.

§. 572.

Der Beklagte kann die Beantwortung der Klage und die mündliche Verhandlung über dieselbe ablehnen, wenn er eine proceßhindernde Einrede vorschützt und so weit ihre thatsächliche Begründung sich nicht aus den Acten ergibt, zugleich die Bescheinigung antritt. Erachtet das Gericht die Einrede für unzulässig, so eröffnet es dem Beklagten den abfälligen Beschluß, wider welchen eine Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung hat, wenn sie auf der Stelle erhoben wird. Hält das Gericht die Einrede nicht für ohne Weiteres unzulässig, so ist über dieselbe von den Parteien sofort im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und darauf mittelst Erkenntnisses zu entscheiden.

§. 573.

Wenn eine Partei dadurch, daß sie einen Schriftsatz nicht einreicht, oder auch dadurch, daß sie eine erhebliche Thatsache in ihrem Schriftsatze gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht deutlich und bestimmt vorbringt, Anlaß dazu giebt, daß die Gegenpartei die sofortige Erklärung über eine Thatsache ablehnt, so ist die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf eine neue Tagfahrt zu verlegen und die Partei, welche zu der Verlegung Anlaß gab, zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§. 574.

Als Grundlage für das richterliche Erkenntniß oder die Beweisverfügung dient lediglich Dasjenige, was von den Parteien in der Tagfahrt vorgebracht worden ist.

§. 575.

Das über die Tagfahrt aufgenommene Protokoll hat die Verhandlungen in gedrängter Kürze anzugeben, übrigens die etwaigen wesentlichen Abweichungen der mündlichen Vorträge von dem schriftlichen Vorbringen und die etwa von den Parteien gestellten Anträge zu enthalten. Rechtsausführungen sind in dem Protokolle nur aufzunehmen, wenn und soweit das Gericht dies für angemessen erachtet.

Den Parteien ist es unverwehrt, in der Tagfahrt Abweichungen von ihrem früheren schriftlichen Vorbringen mittelst eines schriftlichen, vom Protokollführer zu verlesenden Aufsatzes zu den Acten zu geben.

III. Schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt.

§. 576.

In umfangreichen und verwickelten Rechtsstreiten ist statt der in §§. 566 flg. geordneten mündlichen Verhandlung mit schriftlichem Vorverfahren eine schriftliche Verhandlung mit Schlußtagfahrt zulässig. Sie kann sowohl auf den Antrag einer Partei, als auch amtswegen angeordnet werden.

§. 577.

Die Klage wird dem Beklagten zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer Frist unter der in §. 570 unter 1 angegebenen Verwarnung zugefertigt.

§. 578.

Der Klagebeantwortungs-, Replik-, Duplik- und Triplikatz wird der Gegenpartei zur Erklärung innerhalb einer Frist unter der Verwarnung zugefertigt, daß sie bei ganz unterlassener oder bei unvollständiger oder unbestimmter Erklärung über den gegnerischen Satz der in demselben enthaltenen erheblichen, von ihr nicht, oder unvollständig, oder unbestimmt beantworteten thatsächlichen Behauptungen werde für geständig und der Rechtsvertheidigungen, deren sie sich wider dieselben hätte bedienen können, für verlustig erachtet werden.

Der Quadruplikatz ist der Gegenpartei nur zur Kenntnißnahme zuzustellen.

§. 579.

Wenn nicht besondere Umstände eine längere Frist angemessen erscheinen lassen, ist zur Einreichung des Klagebeantwortungssatzes und des Repliksatzes eine Frist von vierzehn Tagen bis vier Wochen, zur Einreichung der weiteren Schriftsätze eine Frist von acht Tagen zu setzen. Eine Nachfrist kann nur zur Einreichung des Klagebeantwortungssatzes und des Repliksatzes bewilligt werden, doch nur, wenn glaubhafte Behinderungsgründe angeführt werden, oder wenn die Umfanglichkeit des einzureichenden Schriftsatzes oder die Nothwendigkeit von Erkundigungen die Fristverlängerung als statthaft erscheinen lassen.

§. 580.

Die Vorschriften in §. 569 gelten auch für die Schriftsätze in der schriftlichen Verhandlung mit Schlußtagfahrt.

§. 581.

Mit einem früheren Satze als dem Quadruplikatz endigt die schriftliche Verhandlung, wenn eine Partei mit dem ihr zuständig gewesenen Schriftsatze nicht einkommt.

§. 582.

Unterbleibt die Einreichung des Klagebeantwortungssatzes, so ist, wenn die Klage statthaft, mittelst Erkenntnisses auf die Folgen der Versäumung zu sprechen.

Bei unterbliebener Einreichung des Repliksatzes oder eines späteren Schriftsatzes wird kein Versäumungserkenntniß gegeben. Es findet aber gegen Versäumung der Einreichung des Replik-, wie des Duplikatzes Wiederherstellung statt, wenn sie vor der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung beantragt und zugleich der versäumte Schriftsatz eingereicht wird. Solchenfalls ist unter Zufertigung des Replik- und des Duplikatzes an die Gegenpartei die schriftliche Verhandlung nach §§. 578 bis 581 fortzusetzen.

§. 583.

Auch bei der schriftlichen Verhandlung kann der Beklagte die Beantwortung der Klage unterlassen, wenn er eine proceßhindernde Einrede vorschützt, doch, soweit dieselbe nicht amtswegen zu berücksichtigen, nur in dem Falle, wenn nicht er selbst, gleichviel allein oder mit der Gegenpartei, auf Abhaltung des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung angetragen hat. Die Vorschützung der proceßhindernden Einreden muß in dem Klagebeantwortungssatze geschehen. Es kann ihr die Beantwortung der Klage angeschlossen werden.